

**Berufungsordnung**  
  
**der**  
  
**Mediadesign Hochschule**  
**für Design und Informatik in Berlin**  
**(MD.H)**

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der Fassung vom 14.04.2021 erlässt der Akademische Senat am 13.01.2022 die folgende Berufsungsordnung:

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der MD.H in Kraft.

§ 1	Geltungsbereich und Ziel .....	2
§ 2	Denomination freier Professuren.....	2
§ 3	Ausschreibung von Professuren.....	2
§ 4	Inhalt der Stellenausschreibung .....	2
§ 5	Berufungskommission .....	3
§ 6	Festlegungen der Berufungskommission .....	4
§ 7	Hochschulöffentliche Präsentation .....	4
§ 8	Externe Gutachten .....	5
§ 9	Berufungsvorschlag.....	5
§ 10	Ernennung.....	5
§ 11	In-Kraft-Treten.....	6

*Vorbemerkung zum Sprachgebrauch*

*Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.*

## **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Ordnung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung Professoren an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H) auf Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) und der Grundordnung der MD.H.
- (2) Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der MD.H wirksam unterstützt.

## **§ 2 Denomination freier Professuren**

- (3) Die Hochschulleitung hat den Bedarf einer Professorenstelle im Rahmen ihrer Planungstätigkeit unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung festzustellen.
- (4) Ist oder wird eine Professur frei, prüft die Hochschulleitung vorrangig, ob die Professur unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder unter Änderung der Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder nicht besetzt werden soll. Hierfür erörtert sie das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der MD.H. Zur Ermittlung des Anforderungsprofils soll die Hochschulleitung Rücksprache mit den Studiengangsleitern der Studiengänge, in denen die Professur zum Einsatz kommen soll, sowie mit dem Akademischen Senat der MD.H halten. In dem Anforderungsprofil ist festzuhalten, ob die zu besetzende Professur wissenschaftlich oder künstlerisch ausgerichtet ist.
- (5) Die Hochschulleitung entscheidet über die Denomination, die Zuordnung und die Wertigkeit der Professur.

## **§ 3 Ausschreibung von Professuren**

- (1) Die Hochschulleitung beschließt binnen einer Frist von einem Monat auf der Grundlage der Entscheidung über die Denomination nach § 2 einen Ausschreibungstext nach § 4 und gibt die Ausschreibung frei.
- (2) Die Ausschreibung soll in mindestens einem geeigneten überregionalen, öffentlichen Medium erfolgen. Auf der Homepage der MD.H können weitere erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.
- (3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Ausschreibung.
- (4) Mitglieder der Hochschule können geeignet erscheinende Bewerber über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

## **§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung**

- (1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:
  1. die Denomination der Professur,
  2. den frühestmöglichen Zeitpunkt der Einstellung,

3. die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
  4. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 BerIHG,
  5. einen Hinweis auf die Teilzeiteignung oder eventuelle Befristung,
  6. die Bewerbungsfrist,
  7. die Empfängeranschrift an der MD.H und
  8. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.
- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der MD.H erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig.

## **§ 5 Berufungskommission**

- (1) Aufgabe der Berufungskommission ist es, einen Berufungsvorschlag zu erstellen. Sie hat die Hochschulleitung über den Verlauf des Berufungsverfahrens zu informieren.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission werden von der Hochschulleitung zugleich mit der Entscheidung über die Denomination gewählt und benannt. Bei der Wahl zählen alle Stimmen der Hochschulleitungsmitglieder gleich. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird eine Wahl aufgrund von Stimmgleichheit mehr als zweimal wiederholt, so entscheidet im dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors über die Wahl. Bei der Wahl soll die Hochschulleitung beachten, dass eine fachliche Expertise Kommissionsmitglieder gegeben ist, insbesondere bei dem Vorsitz der Berufungskommission. Die fachliche Expertise soll in Hinblick auf das Fachgebiet, in dem die Professur entsprechend der Denomination ihren Einsatz finden soll, oder einem ähnlichen Fachgebiet oder einer sonstigen für das Berufungsverfahren förderliche Expertise bestehen.
- (3) Die Berufungskommission soll spätestens 2 Wochen nach ihrer Benennung durch die Hochschulleitung in einer konstituierenden Sitzung tagen und den Ablauf des Berufungsverfahrens besprechen.
- (4) Der Berufungskommission gehören an:
  1. ein Vertreter der Hochschullehrer als Vorsitz,
  2. zwei weitere Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
  3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten,
  4. ein Professor als hochschulexterner Sachverständiger.

Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist der Grundsatz der Professorenmehrheit zu wahren. Werden keine Vertreter der Gruppen 3 oder 4 benannt, bleiben diese Plätze der Berufungskommission unbesetzt.

Die Studierendenschaft der MD.H kann einen studentischen Vertreter als beratendes Mitglied in die Berufungskommission entsenden.

- (5) Der Akademische Senat der MD.H kann einen Sachberichtserstatter mit beratender Stimme in die Berufungskommission entsenden. Der Sachberichtserstatter hat in der Berufungskommission kein Stimmrecht.
- (6) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 6 Festlegungen der Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen Terminplan auf, entscheidet über die Zulassung verspätet eingegangener Bewerbungen, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest.
- (2) Die Berufungskommission beschließt, ob die unverzügliche Wiederholung der Ausschreibung erfolgen soll, wenn die Anzahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend sind. Der Beschluss ist gegenüber der Hochschulleitung schriftlich zu begründen. Die Hochschulleitung entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird. Die Bewerber sind über den Beschluss zu informieren.
- (3) Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung sind der Terminplan und der Vorsitzende der Berufungskommission mitzuteilen.
- (4) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber für ein Gespräch mit der Berufungskommission aus, welches binnen eines Monats nach dem ersten Zusammentritt der Berufungskommission stattfinden muss.

#### **§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation**

- (1) Direkt im Anschluss an das letzte Gespräch mit den Bewerbern entscheidet die Berufungskommission, welcher der Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (Probenvortrag mit Diskussion und/oder Lehrveranstaltung) eingeladen werden.
- (2) Die Berufungskommission beschließt zunächst, ob die Präsentation als Probenvortrag und Lehrveranstaltung oder nur aus einem von beiden bestehen soll. Die Berufungskommission beschließt dafür feste oder mehrere Themen für die Bewerber zur Auswahl. Für Probenvortrag, Lehrveranstaltung, Diskussion und Fachgespräch soll insgesamt nicht weniger als eine Stunde zur Verfügung stehen.
- (3) Die ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen, die nicht später als drei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden soll. Zusammen mit der Einladung werden dem Bewerber die Ergebnisse der Beschlüsse der Berufungskommission gem. Abs. 2 mitgeteilt.

- (4) Die hochschulöffentliche Präsentation ist nach der fachlichen und pädagogischen Qualität zu bewerten. Die Bewertung der Präsentation in didaktischer Hinsicht ist das vorrangige Kriterium zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden.

## **§ 8 Externe Gutachten**

- (1) Für Bewerber, die zu einer hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen werden, werden durch den Vorsitz der Berufungskommission zwei auswärtige Gutachten über die Professorabilität eingeholt. Die Berufungskommission leitet die Gutachten zur Kenntnisnahme an die Hochschulleitung und den Akademischen Senat der MD.H weiter. Sofern ein Professor als hochschulexterner Sachverständiger Mitglied der Berufungskommission ist, genügt die Einholung eines auswärtigen Gutachtens.
- (2) Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den Begutachtenden.

## **§ 9 Berufungsvorschlag**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der externen Gutachten über die Professorabilität der Begutachteten, beschließt die Berufungskommission, welche Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Berufungsvorschlag wird in Form einer Liste erstellt. Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Liste wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorangehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Rangliste als Ganzes (Berufungsvorschlag).
- (3) Der Berufungsvorschlag sowie die vollständigen Unterlagen des Bewerbungsverfahrens werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich an den Akademischen Senat der Hochschule weitergeleitet. Dieser beschließt unter Berücksichtigung aller Unterlagen die Bestätigung des Berufungsvorschlags oder lehnt ihn ab. Die Entscheidung über den Berufungsvorschlag leitet der Akademische Senat zusammen mit dem Berufungsvorschlag und den vollständigen Unterlagen an die Hochschulleitung weiter.

## **§ 10 Ernennung**

- (1) Im Anschluss an den Beschluss des Akademischen Senats der MD.H über den Berufungsvorschlag entscheidet die Hochschulleitung über den Berufungsvorschlag und führt mit den Bewerbern Gespräche über die Ausstattung der zu besetzenden Stelle und entscheidet über die Umsetzung des Berufungsvorschlags.
- (2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken der Hochschulleitung oder lehnt der Akademische Senat den Berufungsvorschlag ab oder waren die Verhandlungen mit dem Bewerber über die Ausstattung der zu besetzenden Stelle nicht erfolgreich, kann die Hochschulleitung über eine erneute Ausschreibung gemäß § 3 beschließen.

- (3) Nach erfolgreich durchgeführten Gesprächen über die Ausstattung der zu besetzenden Stelle und der Zusage durch den Bewerber, legt der Rektor die vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich der Berliner Senatskanzlei zur Prüfung und Bestätigung der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 BerlHG vor.
- (4) Die Ernennung auf die Professur soll binnen 6 Wochen nach Eingang der Zustimmung zu der Beschäftigung auf eine Fachhochschulprofessur gemäß § 100 BerlHG durch die Berliner Senatskanzlei erfolgen.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Berufsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie ist gültig ab dem 01. Februar 2022 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die 4. Fassung der Berufsordnung der MD.H aus 2020.